Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 16 (1941)

Heft: 12

Artikel: Das gemeinnützige Siedlungswerk Linth-Escher

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101387

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Weihnacht des Johannesli

Von Jeremias Gotthelf

Johannesli erwachte, während das Licht noch brannte; die Weihnachtsfreude hatte ihn geweckt. Die glücklichen Kinder, sie werden durch Freude und freudige Erwartungen aufgeweckt, das Alter durch Bangen und Kummer. Wer erinnert sich nicht an die goldenen Tage, wo er nicht schlafen konnte, weil am Morgen Bescherung war, eine kleine Reise bevorstand oder was Neues ins Leben trat! Das waren die Tage, wo die Menschen uns noch nicht Spießruten jagten durch Examen, Gott es noch nicht nötig fand, uns zu examinieren, ob wir fromm und standhaft genug für das ewige Leben seien. Freilich war die Bescherung, welche Johannesli zu hoffen hatte, nicht groß. Nicht vieler Kreuzer kostete sie; aber auf die Größe, auf die Kostbarkeit kommt es nicht an, ob die Freude groß oder klein sei, sondern auf das Gemüt, welches sie empfängt, sowenig als das sogenannte Glück bedingt wird durch sogenannte große Glücksgüter. Das wahre Glück, welches das Wasser nicht nimmt, der Hagel nicht verhagelt, hat einen ganz andern Grund. Splendide, große, stolze Herren und Damen sieht man dick in Palästen und auf Schlössern; aber glückliche, he – das ist was anders! Gar mancher Herr mit sieben Sternen auf der Brust und gar manche Dame, splendid und elegant vom Teufel, rauschen daher, als ob die Glücksgöttin ihre Patin wäre, und machte der Schönlein ihnen ein Loch ins Herz, so täte lauter Gift und Galle herausspritzen und kein einzig Tröpflein Glück und Friede. «Chlei Ding freut d'Ching», sagt das Sprichwort. Wohl denen, welche in ihren Kindern den Sinn bewahren, daß kleine Dinge sie freuen, wohl denen, welche in ihren Herzen den Sinn bewahren, daß auch sie freut, was die Kinder freut; denn den Kindern gehört das Himmelreich, und wenn wir nicht wie sie werden, so haben wir nur teil an der Welt, und die Welt ist eng, und der Sinn, der die Welt liebt, ist unersättlich und findet kein Genügen, und wo kein Genügen ist, da ist kein Glück, da ist keine Freude.

Was aber Johannesli für eine Freude hatte über seine Bescherung, so wird sie wirklich selten gefunden auf Erden. Die Bescherung bestand aus acht Nüssen, welche einen Kreuzer gekostet hatten, einem bezuckerten Schäfchen, dessen Schwanz ein Pfeifchen war, es kostete zwei Kreuzer, einem Pfefferkuchen für zwei Kreuzer, summa summarum fünf Kreuzer; dabei lag noch ein Semmelring, sogenannter Weihnachtsring, welchen die Bäckerin Käthi geschenkt hatte. Das war eine unendliche Freude, ein Glück über alle Worte, und auch Käthi nahm teil an diesem unendlichen Glücke, während immerfort Tränen ihr über die Backen rieselten und sie denken mußte: «Ach Gott, du armes Bubi, wenn du wüßtest, was ich, und wo bist du wohl übers Jahr?»

Als der erste Rausch des Kleinen vorüber war, der graue Tag durch die Fenster guckte, rief der Kleine: «Großmüetti, habe dir auch was, rate mal!» Aber die Großmutter konnte nicht raten, da holte der Kleine in großem Triumphe zwei Eier, welche in der Großmutter Abwesenheit gelegt worden waren und welche er versteckt hatte, um ihr auch eine Freude zu bereiten. «Sieh, Großmüetti, sieh, zwei Eier, und wie schöne und wie große! Daraus machst du heute Eierbrot zum Kaffee, und dann kannst den Leuten sagen, daß ich dir auch das Weihnachtskindlein habe kommen heißen.»

(Aus: «Käthi, die Großmutter».)

Das gemeinnützige Siedlungswerk Linth-Escher

Die Leerwohnungszahl sinkt, die Teuerung steigt. In der Stadt oder ihrer Peripherie ist kaum mehr ans Bauen zu denken. Wer will da den Wohnungssuchenden helfen, vor allem denen, die nach einem wirklichen Heim, mit Garten und Gemüseland ums Haus, Umschau halten? Die Aufgabe ist schwer zu lösen. Wenn

ihre Lösung dennoch versucht wird, und wenn der Versuch einmal gelingt, so kann man von Glück sagen und muß den wagemutigen Leuten, die es dazu noch unternehmen, ein gemeinnütziges Werk zu tun, gratulieren.

Zu den Glücklichen, denen es nach manchen Kämpfen und manchen Schwierigkeiten, nach bitteren Erfahrungen mit der Verstocktheit der lieben Mitmenschen und nach Überwindung vieler Hindernisse gelungen ist, ein Siedlungswerk ins Leben zu rufen und damit 10 Familien Heim und Boden zu verschaffen, gehört die *Siedlungsgenossenschaft Linth-Escher*. Nach bald drei Jahren mühseligen Kampfes um die Baubewilligung konnte die erste Etappe dieses Werkes in Angriff genommen werden. Die öffentliche Submission fand im Dezember 1940, also bei bereits gestiegenen Baupreisen statt. Sie ergab, was man durchaus nur den verschiedenen Quertreibern zu verdanken hat, eine Erhöhung der Bausummen um 17 Prozent. Glücklicherweise wurden die Gesuche an Bund, Kanton und Stadt Zürich und an die Genossenschaft «Arba» um eine Erhöhung der seinerzeit bewilligten Subventionen bewilligt, so daß das Werk gleichwohl in Angriff genommen werden konnte. Bereits Ende September konnten 10 Kleinsiedlungen bezogen werden, und zwar von sieben Hilfsarbeitern aus Industrie und Baugewerbe, einem Automechaniker, einem Autosattler und einem Plattenleger. Die 10 Familien zählen zusammen 28 minderjährige Kinder.

Die Häuser, von Architekt A. C. Müller in Zürich erbaut, zeichnen sich aus durch sorgfältig durchdachte Einteilung und gute Wohnlichkeit, und es ist Bedacht darauf genommen, daß trotz der Beschränkung auf das Notwendige die Familie sich wirklich wohl und zu Hause fühlen kann. Die Häuschen bleiben für die ersten zwei Jahre nach Bezug noch Eigentum der Genossenschaft, nach dieser Bewährungsfrist wird der Mieter Eigentümer des Hauses.

Die einzelnen Siedlungen weisen eine Grundfläche von 1200 bis 1400 Quadratmeter auf, das heißt, es ist jedem Haus eine genügend große Fläche Landes zugewiesen worden, damit sich die betreffende Familie einen Großteil des Gemüsebedarfes selbst beschaffen kann. Auf eine gute gegenseitige Lage von Haus und Garten ist Bedacht genommen, ebenso auf vorteilhaften Sonneneinfall für das Haus selbst.

Das einzelne Häuschen mißt in der Grundfläche ungefähr acht auf acht Meter. Der Rohbau wurde gemauert ausgeführt, ein angebauter Schopf aus Holzwerk. Durch den Anbau entsteht ein besonders geschützter Winkel, der bei gutem Wetter wohl als Eßplatz wie als Werkstatt wird dienen können. Im Schopf befindet sich die Waschküche, und er bietet Möglichkeit für Aufbewahrung von Gartengeräten, für einen Kleintierstall usw. Er führt in das eigentliche Wohnhaus, und zwar direkt in die Küche, von der zugleich ein kleiner Badraum abgeteilt ist. Von der Küche aus gelangt man in die übrigen Räume, die Stube und zwei Schlafzimmer. Für die kalten Tage ist auf besondere Weise vorgesorgt worden, indem der für Kohlen- und Holzfeuerung eingerichtete Herd auch gleich eine «Zentralheizung» in Betrieb hält, womit das ganze Haus nach Belieben geheizt werden kann. Das Häuschen enthält einen großen Estrich, so daß später, ohne allzugroße Schmälerung an Raum, noch ein weiteres Zimmer bei Bedarf eingebaut werden kann.

Die Häuschen machen, trotz der beabsichtigten und erreichten Einfachheit, einen sauberen und freundlichen Eindruck und verstärken die Überzeugung, daß hier ein interessanter Versuch gewagt wurde, um der Landflucht die Rückkehr aufs Land und zum selbstbearbeiteten Boden entgegenzustellen. Vor allem für die heranwachsenden Kinder dürfte der Wert des «Landaufenthaltes» nicht hoch genug eingeschätzt werden können, und es ist nur zu hoffen, daß die Verbindungswege zur Arbeitsstätte, sofern es sich noch um Berufsarbeiter handelt, nicht ein zu großes Hindernis bilde. Es wäre wirklich zu wünschen, daß, falls sich herausstellen sollte, daß eine genügende Anzahl Bewerber für weitere solche Häuschen sich finden sollten, weitere Bauten verwirklicht werden könnten. Auf jeden Fall war man anläßlich einer Besichtigung von seiten von Behördevertretern und solchen interessierter Organisationen, die am 14. Oktober stattfand, einer Meinung, daß es sich um ein sehr erfreuliches Werk praktischer Beschaffung von Wohnraum handle.

MIETNOTRECHT

Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot

(Schluß)

III. Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume.

Art. 13.

Um Obdachlosigkeit möglichst zu verhüten, können die Gemeinden Wohnungen und andere zu Wohnzwecken geeignete Räume, die nicht benützt sind, in Anspruch nehmen.

Ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme einzelner Räume, die Bestandteile einer bewohnten Wohnung bilden.

Art. 14.

Die Gemeindebehörde, die vom Recht der Inanspruchnahme Gebrauch machen will, hat den Eigentümer der Räume davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Inanspruchnahme darf nur verfügt werden, nachdem der Eigentümer ausreichend Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben. Sie